



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die Red Bull Media House GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie

a) den WebTV-Dienst „Servus Hockey Night Web TV“ unter der Internetadresse <https://www.servushockeynight.com/live/> und

b) den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Mediathek auf www.servushockeynight.com“ unter der Internetadresse <https://www.servushockeynight.com/videos/>

zumindest seit dem 22.11.2018 bereitstellt, ohne ihre Tätigkeiten spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit per E-Mail am 20.12.2018 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangtem Schreiben hat die Red Bull Media House GmbH den WebTV-Dienst „Servus Hockey Night Web TV“ und den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Mediathek auf www.servushockeynight.com“ angezeigt.

Mit Schreiben vom 19.08.2019 teilte die KommAustria der Red Bull Media House GmbH mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige der im Spruch angeführten Dienste eingeleitet werde. Der Red Bull Media House GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

In der Folge langte eine mit 28.08.2018 datierte Stellungnahme der Red Bull Media House GmbH bei der KommAustria ein. In dieser wurde auf ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der RTR-GmbH vom 06.04.2017 verwiesen, wonach vereinbart worden sei, die bisherigen jährlichen Aktualisierungsmeldungen zu bereinigen, da die Red Bull Media House GmbH bis zum damaligen Zeitpunkt zu viel gemeldet habe. Man sei insofern verblieben, einmal jährlich die Aktualisierungen bezüglich der audiovisuellen Mediendienste zu schicken und keine Einzelmeldungen im Vorhinein, was die Red Bull Media House GmbH im Dezember 2018 auch so gemacht habe.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Red Bull Media House GmbH

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.04.2013, KOA 4.455/13-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen terrestrischen Programms „Servus TV“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform „MUX D“.

Darüber hinaus verbreitet die Red Bull Media House GmbH das Fernsehprogramm „Servus TV“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.07.2016, KOA 4.400/16-010, über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX B“ (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG), sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.03.2019, KOA 4.425/19-002, über die regionale Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile der Region Außerfern“ (Telenet Systems GmbH) sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2014, KOA 4.400/14-006, über den Satelliten „ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD)“ weiter.

Die Red Bull Media House GmbH ist zudem aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 30.10.2010, KOA 2.135/10-003 und KOA 2.135/10-004, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung des über Satellit verbreiteten Fernsehprogramms „Servus TV Deutschland“ und des in dessen Rahmen ausgestrahlten Fensterprogramms „Red Bull TV Deutschland“. Des Weiteren stellt die Red Bull Media House GmbH die Abrufdienste „Mediathek Servus TV“, „Red Bull TV Mediathek“ sowie das Web TV-Angebot „Red Bull TV Web mit Live Fenster“ bereit (Anzeigen bei der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 1.950/10-027, vom 14.07.2011, KOA 1.950/11-086 und vom 07.06.2011, KOA 1.950/11-078).

2.2. Zu den Diensten „Servus Hockey Night Web TV“ und „Mediathek auf www.servushockeynight.com“

Die Red Bull Media House GmbH stellt zumindest seit 22.11.2018 unter der Internetadresse <https://www.servushockeynight.com/live/> den WebTV-Dienst „Servus Hockey Night Web TV“ und unter der Internetadresse <https://www.servushockeynight.com/videos/> den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Mediathek auf www.servushockeynight.com“ bereit.

Die Red Bull Media House GmbH zeigte diese Dienste der KommAustria mit E-Mail vom 20.12.2018 an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria, der Anzeige der Red Bull Media House GmbH vom 20.12.2018, KOA 1.950/18-208, der Stellungnahme der Red Bull Media House GmbH vom 28.08.2019, KOA 1.960/19-314, dem offenen Firmenbuch sowie der Einsichtnahme in die im Spruch angeführten Internetadressen durch die KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

2. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

3. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet; [...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

(3) [...]

(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.

[...]"

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Red Bull Media House GmbH zumindest seit 22.11.2018 unter der Internetadresse <https://www.servushockeynight.com/live/> den WebTV-Dienst „Servus Hockey Night Web TV“ und unter der Internetadresse <https://www.servushockeynight.com/videos/> den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Mediathek auf www.servushockeynight.com“ bereit stellt.

Die Red Bull Media House GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 20.12.2018. Da die Red Bull Media House GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

Dem unter 1. angeführten Vorbringen der Red Bull Media House GmbH in der Stellungnahme vom 28.08.2019 ist zu erwidern, dass bezüglich *bereits nach § 9 Abs. 1 AMD-G angezeigter Mediendienste* die jährliche Aktualisierungsmeldung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G bis zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen muss. Von dieser verpflichtenden Aktualisierungsmeldung bezüglich bereits angezeigter Mediendienste ist die Anzeigepflicht des Mediendienstanbieters bezüglich weiterer, neu hinzukommender anzeigepflichtiger Mediendienste zu unterscheiden. Bezüglich letzterer ist nach dem klaren Wortlaut der eben genannten Bestimmungen binnen zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Anzeige bei der KommAustria vorzunehmen.

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Red Bull Media House GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/19-351“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. November 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)